

TE Vwgh Erkenntnis 2010/10/21 2007/01/0490

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8 Abs1;
AsylG 1997 §8 Abs2;
AsylG 2005 §10 Abs1 Z2;
AsylG 2005 §3 Abs1;
AsylG 2005 §34 Abs4;
AsylG 2005 §8 Abs1;
VwGG §33a;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 34 heute

2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGG § 33a gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 33a gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
3. VwGG § 33a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
4. VwGG § 33a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
5. VwGG § 33a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2007/01/0630 2007/01/0536

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, über die Beschwerden

1. der I S, geboren 1983, 2. des E S geboren 1987, 3. der S S, geboren 2006, alle in V, alle vertreten durch Rechtsanwaltsgemeinschaft Mory & Schellhorn OEG in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19, gegen die Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates je vom 16. April 2007, 1.) Zl. 302.509-C1/12E-XV/54/06, Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, über die Beschwerden 1. der römisch eins S, geboren 1983, 2. des E S geboren 1987, 3. der S S, geboren 2006, alle in römisch fünf, alle vertreten durch Rechtsanwaltsgemeinschaft Mory & Schellhorn OEG in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19, gegen die Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates je vom 16. April 2007, 1.) Zl. 302.509-C1/12E-XV/54/06,

2.) Zl. 305.910-C1/6E-XV/54/06, 3.) Zl. 307.720-C1/4E-XV/54/06, betreffend §§ 7, 8 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 1997 (zu 1. und 2.) bzw. §§ 3, 8, 10 Asylgesetz 2005 (zu 3.) (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), 2.) Zl. 305.910-C1/6E-XV/54/06, 3.) Zl. 307.720-C1/4E-XV/54/06, betreffend Paragraphen 7, 8, Absatz eins und 2 Asylgesetz 1997 (zu 1. und 2.) bzw. Paragraphen 3, 8, 10, Asylgesetz 2005 (zu 3.) (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres),

Spruch

I. zu Recht erkannt: römisch eins. zu Recht erkannt:

Der erst- und der zweitangefochtene Bescheid wird jeweils in seinem Spruchpunkt II. (Refoulement) und III. (Ausweisung) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Der erst- und der zweitangefochtene Bescheid wird jeweils in seinem Spruchpunkt römisch zwei. (Refoulement) und römisch drei. (Ausweisung) wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der drittangefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die Spruchpunkte II. (subsidiärer Schutz) und III. (Ausweisung) des erstinstanzlichen Bescheides bestätigt wurden, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Der drittangefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die Spruchpunkte römisch zwei. (subsidiärer Schutz) und römisch drei. (Ausweisung) des erstinstanzlichen Bescheides bestätigt wurden, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von jeweils EUR 1.106,40, insgesamt somit EUR 3.319,20, binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst: römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

Begründung

Die Erstbeschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Serbien, gehört keiner ethnischen Minderheit an und lebte bis zu ihrer Ausreise im Jänner 2005 in der Stadt Nis (Serbien). Am 17. Februar 2005 stellte sie in Österreich einen Asylantrag. Der Zweitbeschwerdeführer stammt aus Prizren (Kosovo), gehört der Volksgruppe der Torbesh an und beantragte am 25. Jänner 2005 Asyl. Am 12. August 2006 heirateten die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer in Österreich. Die Drittbeschwerdeführerin ist deren am 26. Oktober 2006 in Österreich geborene Tochter; für sie brachte ihr Vater als gesetzlicher Vertreter am 9. November 2006 einen Antrag auf internationalen Schutz ein.

Mit dem erstangefochtenen Bescheid wurde die Berufung der Erstbeschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Abweisung ihres Asylantrages gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) abgewiesen (Spruchpunkt I.), gemäß § 8 Abs. 1 AsylG festgestellt, dass ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung "nach Serbien" zulässig sei (Spruchpunkt II.) und sie gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet "nach Serbien" ausgewiesen (Spruchpunkt III.). Mit dem erstangefochtenen Bescheid wurde die Berufung der Erstbeschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Abweisung ihres Asylantrages gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG festgestellt, dass ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung "nach Serbien" zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.) und sie gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet "nach Serbien" ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.).

Mit dem zweitangefochtenen Bescheid wurde die Berufung des Zweitbeschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Asylantrages gemäß § 7 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.), gemäß § 8 Abs. 1 AsylG festgestellt, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung "nach Serbien, Provinz Kosovo" zulässig sei (Spruchpunkt II.) und er gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet "nach Serbien, Provinz Kosovo" ausgewiesen (Spruchpunkt III.). Mit dem zweitangefochtenen Bescheid wurde die Berufung des Zweitbeschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Asylantrages gemäß Paragraph 7, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG festgestellt, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung "nach Serbien, Provinz Kosovo" zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.) und er gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet "nach Serbien, Provinz Kosovo" ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.).

Mit dem drittangefochtenen Bescheid wurde die Berufung der Drittbeschwerdeführerin gegen den Bescheid des Bundesasylamtes, mit welchem ihr Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen, ihr weder der Status der Asylberechtigten (Spruchpunkt I.), noch der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug "auf den Herkunftsstaat" (Spruchpunkt II.) zuerkannt und sie aus dem österreichischen Bundesgebiet "nach Serbien, Provinz Kosovo" ausgewiesen (Spruchpunkt III.) wurde, gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Z. 2 iVm § 34 Abs. 3 Z. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen. Mit dem drittangefochtenen Bescheid wurde die Berufung der Drittbeschwerdeführerin gegen den Bescheid des Bundesasylamtes, mit welchem ihr Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen, ihr weder der Status der Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.), noch der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug "auf den Herkunftsstaat" (Spruchpunkt römisch zwei.) zuerkannt und sie aus dem österreichischen

Bundesgebiet "nach Serbien, Provinz Kosovo" ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.) wurde, gemäß Paragraphen 3, Absatz eins, 8, Absatz eins und 10 Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen.

Im erstangefochtenen Bescheid erklärte die belangte Behörde zunächst die Länderfeststellungen des erstinstanzlichen Bescheides - welche sich auf Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) beziehen - zum Inhalt des erstangefochtenen Bescheides. Darüber hinaus verwies sie "ausdrücklich" auf die "fallbezogenen Ausführungen des österreichischen Verbindungsbeamten im Kosovo zur Frage der Mischehen zwischen Torbes(h) und Serben im Kosovo" und erhob auch diese zum Inhalt des erstangefochtenen Bescheides.

Die Verweigerung des Refoulements schützes begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass eine Repatriierung der Erstbeschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem aus dem Kosovo stammenden Ehemann und der gemeinsamen Tochter "in den Kosovo" mit keiner Gefährdung verbunden sei. Demgemäß sei auch die Ausweisung der Erstbeschwerdeführerin nach Serbien "ohne Einschränkung" auszusprechen gewesen, zumal der Kosovo eine Provinz von Serbien bilde, d.h. diesem Staat angehöre.

Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden Beschwerden, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Verbindung der Beschwerde wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhanges erwogen hat:

Zu I.: Zu römisch eins.:

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach der hier noch maßgeblichen Sachlage bei der Prüfung der Voraussetzungen der Asylgewährung von aus dem Kosovo stammenden Asylwerbern von zwei Herkunftsstaaten - dem Kosovo einerseits und der Republik Serbien ohne den Kosovo andererseits - auszugehen. Das bedeutet, dass für Staatsangehörige von Serbien, die nicht aus dem Kosovo stammen, bei Prüfung der Voraussetzungen der Asylgewährung der Kosovo nicht als Teil des "Herkunftsstaates" Republik Serbien in Betracht zu ziehen ist (vgl. zuletzt das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zl. 2006/01/0100, und die dort erwähnte hg. Judikatur zur Refoulemententscheidung und dem Konzept zweier Herkunftsstaaten). 1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach der hier noch maßgeblichen Sachlage bei der Prüfung der Voraussetzungen der Asylgewährung von aus dem Kosovo stammenden Asylwerbern von zwei Herkunftsstaaten - dem Kosovo einerseits und der Republik Serbien ohne den Kosovo andererseits - auszugehen. Das bedeutet, dass für Staatsangehörige von Serbien, die nicht aus dem Kosovo stammen, bei Prüfung der Voraussetzungen der Asylgewährung der Kosovo nicht als Teil des "Herkunftsstaates" Republik Serbien in Betracht zu ziehen ist vergleiche , zuletzt das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2009, Zl. 2006/01/0100, und die dort erwähnte hg. Judikatur zur Refoulemententscheidung und dem Konzept zweier Herkunftsstaaten).

Die Erstbeschwerdeführerin stammt aus Nis (Serbien). Sie hat daher nur einen Herkunftsstaat, nämlich (ehemals) Serbien ohne den Kosovo.

Im erstangefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde im Rahmen der Refoulemententscheidung über eine Bedrohung der Erstbeschwerdeführerin in "Serbien" abgesprochen und diese nach "Serbien" ausgewiesen. Der erwähnten Begründung des erstangefochtenen Bescheides ist dazu eindeutig zu entnehmen, dass sich der Abspruch über die Zulässigkeit des Refoulements - und davon ausgehend auch die Ausweisung - auf Serbien inklusive der (damaligen) Provinz Kosovo bezieht. Dies erweist sich angesichts der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als verfehlt.

Die Spruchpunkte II. und III. des erstangefochtenen Bescheides waren daher wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des erstangefochtenen Bescheides waren daher wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

2. Dieser Umstand schlägt im Familienverfahren gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 auf das Verfahren der Drittbeschwerdeführerin durch, was wiederum auf das Verfahren des Zweitbeschwerdeführers durchschlägt (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Juni 2010, Zl. 2007/20/0860, mwN). 2. Dieser Umstand schlägt im Familienverfahren

gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005 auf das Verfahren der Drittbeschwerdeführerin durch, was wiederum auf das Verfahren des Zweitbeschwerdeführers durchschlägt vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Juni 2010, Zl. 2007/20/0860, mwN).

Der zweit- und der drittangefochtene Bescheid war daher in dem im Spruch angeführten Umfang ebenfalls gemäß 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Der zweit- und der drittangefochtene Bescheid war daher in dem im Spruch angeführten Umfang ebenfalls gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Zu II.: Zu römisch zwei.:

Gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG und § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 131, Absatz 3, B-VG und Paragraph 33 a, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Beschwerden werfen - soweit sie sich jeweils auf Spruchpunkt I. des erst- und zweitangefochtenen Bescheides sowie auf die im drittangefochtenen Bescheid erfolgte Bestätigung des Spruchpunktes I. des erstinstanzlichen Bescheides beziehen - keine für die Entscheidung dieser Fälle maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung sprechen würden, liegen nicht vor. Die Beschwerden werfen - soweit sie sich jeweils auf Spruchpunkt römisch eins. des erst- und zweitangefochtenen Bescheides sowie auf die im drittangefochtenen Bescheid erfolgte Bestätigung des Spruchpunktes römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides beziehen - keine für die Entscheidung dieser Fälle maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung sprechen würden, liegen nicht vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerden in diesem Umfang abzulehnen.

Wien, am 21. Oktober 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007010490.X00

Im RIS seit

23.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>